Stand: April 2023

Reglement über …

*(Hinweis: Bezeichnung der auszulagernden öffentlichen Aufgaben)*

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf die §§ 56 Abs. 1 lit. a und 159 Gemeindegesetz vom 16. Februar   
1992[[1]](#footnote-1) -

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

1 Die Gemeinde stellt auf ihrem Gemeindegebiet … sicher. Sie ist bestrebt, …

*Hinweis: Hier ist der Zweck der auszulagernden öffentlichen Aufgabe zu umschreiben.*

§ 2 Ausgestaltung

1 Zur Verfolgung dieses Zweckes ist die Gemeinde befugt, Unternehmen zu gründen, sich an solchen zu beteiligen, Kooperationen mit weiteren öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privatrechtlichen Gesellschaften einzugehen sowie Leistungsvereinbarungen und Konzessionsverträge abzuschliessen.

**2. Unternehmensform und Kapitalbeteiligung**

§ 3 Form des Unternehmens

1 Die Gemeinde betreibt auf ihrem Gemeindegebiet … *(Hinweis: Bezeichnung der auszulagernden öffentlichen Aufgabe.)* durch eine Aktiengesellschaft nach Art. 620 ff. des Obligationenrechts vom 30. März 1911 (OR; SR 220).

2 Die Firma der Aktiengesellschaft mit Sitz in … lautet … AG.

3Die Aktiengesellschaft bezweckt … Sie kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, Liegenschaften, Patente und andere immaterielle Werte sowie Grundeigentum erwerben, verwalten, vermitteln und veräussern, ferner Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und überhaupt alle Geschäfte tätigen, die mit dem Zweck der Gesellschaft zusammenhängen oder diesen zu fördern geeignet sind. *(Hinweis: Zweck der AG, wie er auch im Handelsregister eingetragen werden soll.)*

4 Bei der Gründung beträgt das Aktienkapital der Aktiengesellschaft XXXX.-- Franken.

§ 4 Kapitalbeteiligung bei der Gründung

1 Bei der Gründung hält die Gemeinde 100 Prozent des Aktienkapitals.

**3. Organisation**

§ 5 Pflichten und Befugnisse des Gemeinderates

1 Der Gemeinderat übt alle der Gemeinde zustehenden Aktionärsrechte aus.

2 Er gibt der Gemeindeversammlung Kenntnis über den Geschäftsbericht (inkl. Jahresrechnung) der Aktiengesellschaft. Der Geschäftsbericht ist – zusammen mit der Gemeinderechnung anlässlich der Rechnungsgemeindeversammlung – aufzulegen.

3 Das Budget der Aktiengesellschaft wird dem Gemeinderat jährlich zur Kenntnisnahme unterbreitet.

§ 6 Verantwortlichkeit der Gesellschaft

1Die Aktiengesellschaft übernimmt die Ergebnisverantwortung für die ihr übertragenen Aufgaben.

2 Sie führt ihren Betrieb unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, der Koordination der Leistungsangebote, der Transparenz und der Vergleichbarkeit mit anderen Leistungserbringern und der Qualitätssicherung. Sie ist befugt, alle dafür notwendigen Handlungen vorzunehmen.

*Sofern das privatrechtliche Unternehmen zur Erfüllung der entsprechenden öffentlichen Aufgabe Verfügungen erlassen muss, sind die nachfolgenden zwei Paragrafen einzufügen:*

§ 7 Verfügungsrecht

1 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Aktiengesellschaft in ihrem Zuständigkeitsbereich gegenüber Kunden und Dritten das Recht, Verfügungen zu erlassen.

§ 8 Rechtsschutz

1 Gegen Verfügungen, welche die Aktiengesellschaft gestützt auf dieses Auslagerungsreglement erlässt, kann beim Gemeinderat der Einwohnergemeinde Musterwil Beschwerde erhoben werden.

2 Beschwerden sind innert 10 Tagen nach der Zustellung schriftlich und begründet einzureichen.

**4. Mitwirkungsrecht der Stimmberechtigten**

§ 9 Aktienkapital und Aktienverkauf

1Die Gemeinde muss grundsätzlich mindestens 67 Prozent des Aktienkapitals und der Aktienstimmen der Aktiengesellschaft halten.

2Über einen allfälligen Verkauf von Aktien beschliesst der Gemeinderat. Er hat die Gemeindeversammlung über die Veräusserung von Aktien zu informieren.

3Der Verkauf von Aktien, welcher zur Aufgabe der qualifizierten Mehrheit von 67 Prozent führt, muss der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet werden.

4 Die Aktien werden als Verwaltungsvermögen in der Bilanz der Gemeinde geführt.

**5. Gebühren und Tarifgestaltung**

§ 10 Ermächtigung zur Gebührenerhebung

1Die Aktiengesellschaft ist ermächtigt, zur Deckung des Betriebsaufwands und des ungedeckten Teils der Investitionen Gebühren zu erheben.

§ 11 Tarifgestaltung

1 Die Gebühren sind nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen festzulegen. Sie sollen der Aktiengesellschaft einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die längerfristige Unternehmenssicherung (Abschreibungen, betriebsnotwendige Eigenkapitalbildung) ermöglichen.

**6. Vorschriften über den Finanzhaushalt**

§ 12 Rechnungslegung und Revision

1Die Aktiengesellschaft untersteht nicht den Rechnungslegungs- und Revisionsvorschriften nach Gemeindegesetz. Es gelten die Bestimmungen nach OR.

*(Hinweis: Bei Unternehmen der Siedlungswasserwirtschaft: Unabhängig gilt das übergeordnete kantonalen Recht, wonach Reserven bezüglich Werterhalt bei der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung nach dem Gesetz über Wasser, Boden und Abfall [GWBA] zwingend zu bilden sind. Daher ist in solchen Fällen ein zusätzlicher Absatz einzufügen:*

*2 Für den Werterhalt in der Siedlungswasserwirtschaft sind die gesetzlich vorgeschriebenen Rücklagen für Werterhalt zu bilden. Diese dürfen maximal 10% des Bestandes des Wiederbeschaffungswertes betragen. Äufnung und Verwendung richten sich nach übergeordnetem kantonalem Recht.)*

**7. Schlussbestimmungen**

§ 13 Inkrafttreten

1 Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf ... in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Musterwil beschlossen am …

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom …

Gemeindepräsident/in Gemeindeschreiber/in

1. GG; BGS 131.1 [↑](#footnote-ref-1)